

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Wuppertal

1. Präambel

Die Kommunalen Spitzenverbände in NRW und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben zum 16.12.2009 eine Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII auf der Grundlage der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AV-SGB XII NRW) abgeschlossen. Die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind nach der AV-SGB XII NRW verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und Steuerungsstrukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen Sie bis zum 30.04.2010 Kooperationsvereinbarungen ab. Die Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Landschaftsverbänden greift diese Verpflichtung in der Präambel auf. Damit wird dieser Prozess durch die Vereinbarungspartner unterstützt.

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe (nachfolgend als LVR bezeichnet) und die Stadt Wuppertal schließen auf dieser Grundlage und im Bewusstsein ihrer gemeinsamen Verantwortung für die in der Region lebenden Menschen mit Behinderung und Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten diese Kooperationsvereinbarung ab. Der Grundsatz des Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfen ist dabei gemeinsames Ziel.

Von den Bedürfnissen und Unterstützungsnotwendigkeiten der Menschen mit Behinderung ausgehend, führen die Vereinbarungspartner ihre bisherige gemeinsame Planung und Realisierung bedarfsgerechter Angebote der Eingliederungshilfe unter Beachtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten weiter, intensivieren diese und arbeiten an einer gemeinsamen Vernetzung der Angebote. Dabei lassen sie sich von den Grundsätzen der UN-Konvention leiten, deren Zielsetzung es ist, eine vollständige und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die gemeinsame Gestaltung eines inklusiven Sozialraumes, der es Menschen mit Behinderung ermöglicht, unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 9 SGB IX) in ihrer Herkunftsfamilie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, ist für die Vereinbarungspartner daher von großer Bedeutung.

Bei den Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten stehen die bedarfs- und wirkungsorientierte Weiterentwicklung des örtlichen Hilfesystems sowie die Vernetzung der Beratungs- und Betreuungsangebote im Vordergrund.

Verbunden mit diesen fachlichen Zielen ist weiterhin der Anspruch einer nachhaltigen Senkung der durchschnittlichen Kosten der Sozialhilfe pro Leistungsberechtigten; neben einer konsequenten Prüfung der Ansprüche auf Leistungen vorrangiger Leistungsträger wird hierzu die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen überprüft.

Die Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Landschaftsverbänden mit den Gemeinsamen Empfehlungen ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

2. Gemeinsame Entwicklungsverantwortung

Basierend auf den in der UN-Konvention und in den Sozialgesetzbüchern IX und XII festgelegten Grundsätzen der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft und Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und den Regelungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) sowie dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) nehmen die Vereinbarungspartner ihre Verantwortung bezüglich einer sozialräumlich denkenden Sozialplanung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung (z.B. durch gemeinschaftliche Qualitätsgespräche, gemeinsame Steuerung und Teilnahme an Gremien und gemeinsames wirkungsorientiertes Controlling) wahr.

Die Zuständigkeiten des überörtlichen und des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ergeben sich aus den Vorschriften des SGB XII, des Ausführungsgesetzes und der Ausführungsverordnung zum SGB XII, wobei die Schnittstellen mit der Rahmenvereinbarung und den daraus abgeleiteten „Gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu den Zuständigkeiten und Leistungspflichten bei den ambulanten Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ beschrieben sind.

2.1 Gemeinsame Entwicklungsverantwortung für die Leistungen für Menschen mit Behinderung

Ziel ist es, die Anbieter von Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfen durch Einbindung in die regionalen Gremien und die Regionalkonferenzen, an denen der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Wuppertal als gleichberechtigte Träger teilnehmen, verpflichtend einzubeziehen.

Die regionalen Gremien sind insbesondere:

- Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziales und Behinderung
- Fachgruppe Behinderung
- Fachgruppe Hilfen bei Obdachlosigkeit
- Fachgruppe Psychiatrie
- Fachgruppe Sucht

Darüber hinaus nehmen die Vereinbarungspartner an den

- Begleitgruppen Hilfeplankonferenzen (HPK) teil.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, eine Beteiligung an weiteren Gremien wird nicht ausgeschlossen. Die Vereinbarungspartner streben dabei insgesamt eine schlanke Gremienstruktur an, um der Regionalkonferenz als zentralem Planungsgremium Rechnung zu tragen.

Dort werden die Ergebnisse der weiteren lokalen Planungsgremien gebündelt, soweit sie die Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Regionalkonferenz so weiter entwickelt werden, dass über die

Vertreter der Leistungsanbieter alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen abgedeckt werden.

Bestandteil dieser regionalen Planungsverantwortung ist ein gemeinsam getragener Prozess der Qualitätsentwicklung. Die Vereinbarungspartner streben an, die bereits im Einzelfall bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung und Überwachung der Qualität von Angeboten weiter zu intensivieren. Dies schließt auch Neuzulassungen mit ein. Die Maßgaben von Wohn- und Teilhabegesetz und den Sozialgesetzbüchern, vor allem Neuntes und Zwölftes Buch (SGB IX und SGB XII) finden dabei Berücksichtigung.

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass Leistungsangebote in der Region in der Regel nur von Trägern erbracht werden können, die im Stadtgebiet Wuppertal ein Büro bzw. eine qualifizierte Anlaufstelle vorhalten sowie über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Kontakte verfügen, dies auch unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Fachlichkeit. Neben den Angeboten von Trägern und Diensten haben nicht-professionelle Hilfen des natürlichen sozialen Umfeldes der Betroffenen eine besondere Bedeutung.

Bezogen auf die leistungssuchenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wuppertal verfolgen die Vereinbarungspartner das Ziel, dass alle leistungsberechtigten Personen im Gebiet der Stadt Wuppertal individuelle, bedarfsgerechte und zeitnahe Unterstützung finden können.

Ziel ist es, in diesen Prozess die Anbieter von Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfen wie auch alle anderen für die Versorgung der vorgenannten Personengruppe erforderlichen Einrichtungen und Dienste ohne die Eingliederungshilfeleistungen nicht erfolgreich durchgeführt werden können (wie z.B. Psychiatrische Kliniken, Pflegedienste, niedergelassene Ärzte etc.), einzubeziehen. Dabei wird auf die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Wuppertal aufgebaut.

2.2 Gemeinsame Entwicklungsverantwortung im Bereich der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Im Bereich der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten soll der Landschaftsverband Rheinland in das bereits bestehende örtliche Planungsgremium der Stadt Wuppertal und der Träger der Wohnungslosenhilfe „Arbeitsgemeinschaft § 4 i.V.m. § 67 SGB XII“ einbezogen werden. Der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Wuppertal beabsichtigen, aufeinander abgestimmte Prozesse zur Qualitätsentwicklung für die Hilfen nach § 67 SGB XII zu initiieren.

3. Ausgestaltung der Versorgungsangebote

Die Vereinbarungspartner erklären, dass sie die in ihrer Zuständigkeit liegenden Angebote für Menschen mit Behinderungen und Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsgerecht, individuell und wirkungsorientiert weiter entwickeln werden. Besonderes Augenmerk liegt auf den Angeboten, die geeignet sind, die konsequente Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ zu unterstützen.

Dabei erklären sie ihre Bereitschaft für die Menschen mit Behinderung gemeinsam das gesetzliche Instrument des Persönlichen Budgets zu fördern.

Ziel der Partner ist eine möglichst weitgehende Vernetzung der regionalen Unterstützungsangebote und die hierfür erforderliche enge Abstimmung miteinander; dies betrifft sowohl die Angebote, die in ausschließlicher Finanzierungszuständigkeit eines der Vereinbarungspartner liegen, als auch diejenigen, bei denen beide Vereinbarungspartner beteiligt sind.

Dabei erfolgt der Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen mit neuen Diensten und Einrichtungen durch den jeweiligen Kostenträger. Im Vorfeld des Abschlusses von Vereinbarungen mit neuen Einrichtungen und Diensten im ambulanten Bereich, die der Landschaftsverband Rheinland zu treffen hat, bindet dieser die Stadt Wuppertal hinsichtlich der Frage des Bedarfs, der Vernetzung und der Qualität des Angebotes ein.

Die Stadt Wuppertal und der Landschaftsverband verständigen sich auf gemeinsame Qualitätskriterien für Leistungsanbieter, indem vereinbart wird, dass

- Leistungsanbieter für ambulante Wohnhilfen, die ihren Sitz nicht im Stadtgebiet der Stadt Wuppertal haben, im Stadtgebiet eine Anlaufstelle vorhalten sollen;
- Leistungsanbieter für ambulante Wohnhilfen verbindliche Kooperationen mit anderen Anbietern eingehen und auf diese Weise auf gewachsene Strukturen bspw. im Bereich der Tagesstrukturierung, von Freizeitangeboten und Assistenzdiensten zurückgreifen;
- Leistungsanbieter für ambulante Wohnhilfen sich verbindlich in den örtlichen Strukturen vernetzen. Hierzu gehört neben der Kenntnis und Nutzung der vor Ort bestehenden Angebote wie beispielsweise den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) auch die Teilnahme an der Regionalkonferenz und den Hilfeplankonferenzen und die Bereitschaft sich in weiteren Fachgremien in das örtliche Hilfesystem einzubinden.

Die Stadt Wuppertal teilt im Rahmen der vom LVR durchzuführenden Prüfung der Geeignetheit und Leistungsfähigkeit neuer Leistungserbringer für ambulante Wohnhilfen dem LVR auf Anfrage mit, ob Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Geeignetheit der Träger sprechen.

Der von der Stadt Wuppertal ins Leben gerufene Beschwerderat für ambulante Beratungs- und Betreuungsangebote wird vom LVR ausdrücklich begrüßt. Erkenntnisse, die vor allem auf strukturelle Mängel in der Betreuung schließen lassen, werden dem LVR durch die Stadt Wuppertal frühzeitig mitgeteilt, um gemeinsam in enger Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten einen Prozess der Qualitätssicherung beschreiten zu können.

Die Vertragspartner stimmen in der Zielsetzung überein, dass insbesondere für Menschen mit Behinderung, die selbstständig in der eigenen Wohnung leben, bei Bedarf Leistungen zur Krisenintervention in der Region zugänglich sein müssen. Dies wird unter anderem durch den in der Stadt Wuppertal bereits implementierten Krisendienst, zu dem grundsätzlich alle Menschen freien Zugang haben und der sich aus der LVP für die Anbieter des ambulant betreuten Wohnens ergebenden Verpflichtung sichergestellt (es wird dazu auf § 4 (1) LPV verwiesen, wonach

Krisenintervention im Kontext und im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen örtlichen Gesamthilfestrukturen jederzeit sichergestellt werden sollen).

3.1 Ausgestaltung der Versorgungsangebote im Bereich der Menschen mit Behinderung

Vom Landschaftsverband Rheinland z.Zt. finanzierte Angebote:

- Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit geistiger Behinderung
- Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen für volljährige Menschen mit Behinderung
- Stationäre Leistungen der Eingliederungshilfen zum Wohnen
- Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gemäß § 56 SGB XII sowie tagesstrukturierende Hilfen
- Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung

Die von der Stadt Wuppertal vorgehaltenen bzw. finanzierten Angebote:

- Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung
- Behindertenfahrdienste
- Selbsthilfeangebote der Menschen mit Behinderung

Gemeinsame Angebote:

- Sozialpsychiatrische Zentren/ Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Behinderungen

3.2 Ausgestaltung der Versorgungsangebote im Bereich der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen finanziert der Landschaftsverband Rheinland insbesondere:

- stationäre und teilstationäre Leistungen
- ambulanten Leistungen, soweit sie dazu dienen, Hilfe in einer stationärer oder teilstationärer Einrichtung zu verhindern
- Beschäftigungsprojekte

Die von der Stadt Wuppertal finanzierten Angebote:

- niederschwellige Übernachtungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Tagesstätten
- aufsuchende Hilfen/Streetwork
- weitere Leistungen, die keine Leistungen nach dem Achten Kapitel SGB XII i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b der AV SGB XII NRW sind,

insbesondere alle Leistungen

- die vom Allgemeinen Sozialdienst der Städte, Gemeinden oder Kreise oder den Fachstellen für Wohnungsnotfälle erbracht werden,
- der Städte, Gemeinden oder Kreise oder von ihnen beauftragter Stellen für Wohnungsnotfälle oder junge Menschen im Sinne des SGB VIII,
- für Personen unter 18 und über 65 Jahren.

Die Fachberatungsstelle im Trägerverbund wird aktuell auf der Grundlage der bisher gültigen Regelungen zur Kostenteilung von den Vereinbarungspartnern gemeinsam finanziert.

4. Steuerungsinstrumente

4.1 Steuerungsinstrumente für die Leistungen für Menschen mit Behinderung

Die Vereinbarungspartner nutzen gemeinsam die bereits verwendeten Instrumente zur Neuorientierung der Eingliederungshilfen und entwickeln sie weiter; im Einzelnen wird vereinbart:

(1) Die verbindliche Anwendung des vom Landschaftsverband Rheinland in Abstimmung mit Vertretern der Wohlfahrtsverbände, Fachleuten der Kommunen und Praktikern entwickelten individuellen Hilfeplanes auf Basis der allgemeinen Qualitätskriterien der Hilfeplankonferenz.

- Der Umfang der Eingliederungshilfeleistungen richtet sich nach dem festgestellten spezifischen individuellen Bedarf. Grundlage hierfür sind die individuelle Hilfeplanung sowie die Beratung in der Hilfeplankonferenz vor Ort. In diesem Rahmen wird bei Neu- und Folgeanträgen der Bedarf geprüft.
- Die Hilfeplankonferenzen finden in der Stadt Wuppertal für die Personenkreise der Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie für Menschen mit psychischer Behinderung und/oder suchtkranke Menschen getrennt statt.
- Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die leistungsberechtigten Menschen möglichst an der Erörterung ihrer Leistungsanträge in der Hilfeplankonferenz teilnehmen.
- Die Stadt Wuppertal nimmt als Kostenträger ständig an der Hilfeplankonferenz der Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung teil. Bei Bedarf erfolgt eine Teilnahme auch bei der Hilfeplankonferenz für Menschen mit psychischer Behinderung und/oder suchterkrankter Menschen.
- Die Entscheidung über in der Hilfeplankonferenz beratenen Anträge obliegt dem jeweils zuständigen Kostenträger.
- Die Vereinbarungspartner streben an, den Unterstützungsbedarf aller Leistungsempfänger im Gebiet der Stadt Wuppertal bis zum 30.06.2013 mindestens einmal in der Hilfeplankonferenz zu beraten.
- Die Zielerreichung der finanzierten Leistungen wird regelmäßig mit den Folgehilfeplänen entsprechend der Empfehlungen der zuständigen Hilfeplankonferenz geprüft.
- Der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Wuppertal vereinbaren, die Hilfeplankonferenzen weiter zu entwickeln mit dem gemeinsamen Ziel, andere, insbesondere vorrangige Kostenträger, im Sinne eines Gesamtplanverfahrens mit einzubeziehen.

(2) Die Auswertung der gesammelten Erfahrungen zur Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens. Damit verbunden ist die aktive Beteiligung an der Begleitgruppe Hilfeplankonferenzen (HPK) sowie die Fortführung der begleitenden Arbeitsgruppen der Hilfeplankonferenzen für den Bereich sucht- und psychisch kranker Menschen sowie geistig und körperlich behinderter Menschen in Wuppertal.

(3) Gemeinsame Ausgestaltung und Fortentwicklung von Hilfeplankonferenzen auf der Basis des mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Wohlfahrtspflege abgestimmten Grundsatzpapiers des Landschaftsverbandes Rheinland.

(4) Weiterentwicklung der auf die Situation in der Region angepassten Geschäftsordnung für die Hilfeplankonferenzen in der Stadt Wuppertal.

(5) Vorbereitung und Durchführung von Regionalkonferenzen, deren Zusammensetzung sich an den Erfordernissen ihrer Aufgabe als zentrales Planungsgremium orientieren soll, auf denen die gemeinsam entwickelten Zielplanungen vorgestellt und möglichst mit den Leistungsanbietern sowie sonstigen am Unterstützungssystem Beteiligten vereinbart werden. Beschlussempfehlungen für die Regionalkonferenz werden durch die in Ziffer 2 dieser Vereinbarung benannten Gremien zur Erzielung von Synergien vorbereitet.

(6) Ein Tätigkeitsbericht der KoKoBe's wird fester Bestandteil der Tagesordnungen der Regionalkonferenz. Es besteht Konsens, dass die gegenüber dem LVR abzugebenden Dokumentationen der KoKoBe's auch der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellt werden

(7) Die Menschen mit Behinderungen aus dem Gebiet der Stadt Wuppertal, die einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, erhalten im Regelfall innerhalb des Stadtgebietes ein geeignetes Angebot. Durch wohnortbezogene Leistungen unter Beachtung der jeweiligen bestehenden sozialen Bezüge soll eine volle und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in der Herkunftsgemeinde erhalten bleiben.

(8) Im Sinne der UN-Konvention engagieren sich der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Wuppertal für die Schaffung eines inklusiven Sozialraums und fördern hier insbesondere ehrenamtliches Engagement. Hierbei sollen die Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und Interessenvertretungen eingebunden werden.

(9) Das Angebot von Wohnhilfen in Form ambulanter Eingliederungshilfe darf nicht dazu führen, dass nicht professionelle Versorgungsstrukturen als eine vorrangige Möglichkeit zur Deckung eines Bedarfs unberücksichtigt bleiben.

(10) Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und der Beratung in der Hilfeplankonferenz sind ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe sorgfältig abzugrenzen, z. B. von Maßnahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, Krankenversorgung im Sinne des SGB V, Renten- und Rehabilitationsleistungen im Sinne des SGB VI, Leistungen für Kinder und Jugendliche auf Grundlage des SGB VIII, pflegerischen Bedarfslagen im Sinne des SGB XI bzw. der Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII.

(11) Weiteres Ziel ist die nachhaltige Senkung der durchschnittlichen Kosten der Eingliederungshilfe pro leistungsberechtigter Person bei den Wohnhilfen.

(12) Dem Grundsatz des § 1 Werkstättenverordnung (WVO) folgend ist das Angebot an Werkstattplätzen so zu gestalten, dass Anspruchsberechtigte in eine Werkstatt in Wohnortnähe aufgenommen werden können.

(13) Unter Einbeziehung aller Lebensbereiche (Wohnen, Arbeit und Freizeit) in die personenzentrierte Hilfeplanung soll die Arbeit der Fachausschüsse der Werkstätten und die der Hilfeplankonferenzen enger miteinander vernetzt werden.

(14) Der Landschaftsverband Rheinland informiert die Stadt Wuppertal regelmäßig über die Entwicklungen im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen.

4.2 Steuerungsinstrumente für die Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Der Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Wuppertal vereinbaren, geeignete Grundlagen für die örtliche Bedarfsplanung bzw. individuelle Bedarfsfeststellung zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Instrumente der einzelfallbezogenen Hilfeplanung, die „Hilfeplankonferenz“ sowie Zielvereinbarungen zur Steuerung der Hilfen nach § 67 SGB XII.

5. Kosten der Unterkunft ambulant betreuter Menschen mit Behinderung

(1) Im Zuge der Vorbereitung des Wechsels eines Leistungsberechtigten aus einer stationären Einrichtung (z. B. Enthospitalisierung) bzw. bei einem Wohnungswechsel eines Betroffenen (z.B. Auszug aus der Herkunftsfamilie) wird der örtliche Sozialhilfeträger frühzeitig in die weitere Planung eingebunden. So soll möglichen Problemen vorgebeugt und sichergestellt werden, dass frühzeitig Einvernehmen vor allem unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten erzielt werden kann. Der Landschaftsverband Rheinland initiiert den erforderlichen ersten Kontakt (unter Umständen auch durch die stationäre Einrichtung) und vereinbart mit dem örtlichen Sozialhilfeträger die Form und die Inhalte der weiteren Verständigung.

(2) Die Stadt Wuppertal und der Landschaftsverband Rheinland verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, aus fachlichen und finanziellen Gründen stationäre Leistungen so weit wie möglich zu vermeiden. Die Erreichung dieses Ziels kann gefährdet werden, wenn die üblicherweise angemessenen Mietkosten durch die von der leistungsberechtigten Person gewählte Wohnung überschritten werden. Das örtliche Sozialamt trägt dafür Sorge, dass in diesem Fall die jeweils geltenden Mietrichtwerte flexibel unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielsetzung angewandt werden. Die Stadt Wuppertal wirkt in Absprache mit dem Landschaftsverband Rheinland auf eine an dem besonderen Bedarf des leistungsberechtigten Menschen orientierte Lösung hin.

Sofern für die Übernahme der Kosten der Unterkunft die Finanzierungszuständigkeit der ARGE gegeben ist, wird diese frühzeitig durch die Vereinbarungspartner einbezogen.

6. Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für Menschen mit Behinderung, die in ihrer Herkunftsfamilie leben

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig, wenn ein Mensch mit Behinderung, der in seiner Herkunftsfamilie lebt, einen Anspruch auf ambulante Wohnhilfen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Auszug mittelfristig ansteht oder nicht. Maßgeblich ist auch in der Herkunftsfamilie ein Unterstützungsbedarf, der Leistungen zur Ermöglichung oder Sicherung des selbständigen Wohnens erfordert. Dazu zählen alle Unterstützungsleistungen, die der Vorbereitung des Einzugs in eine eigene Wohnung dienen, sofern keine vorrangigen Ansprüche gegenüber dem Amt für Grundsicherung oder der ARGE bestehen.

Davon abzugrenzen sind die sog. familienunterstützenden bzw. -entlastenden Dienste, die am Unterstützungsbedarf vor allem der Eltern ansetzen und damit keine ambulanten Wohnhilfen für den betroffenen Menschen mit Behinderung darstellen. Dies können z.B. sonstige ambulante Eingliederungshilfeleistungen sein. Auch kommen ambulante Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in unterschiedlichen Formen in Betracht.

7. Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Jugendhilfe und der überörtlichen Sozialhilfe

Die Zuständigkeiten der örtlichen Jugendhilfe sowie der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind mit dem SGB VIII und dem SGB XII wie folgt geregelt:

- Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist zuständig für Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gem. § 35 a SGB VIII in einer ambulanten, teilstationären und/oder vollstationären Betreuungsform.
- Das Jugendamt erbringt Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 41 i.V.m. 35 a SGB VIII für junge Volljährige mit einer seelischen Behinderung. Um einen nahtlosen Übergang in die Eingliederungshilfe gem. SGB XII zu ermöglichen, sollte der überörtliche Träger der Sozialhilfe möglichst in die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII eingebunden werden.
- Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständig für Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in einer vollstationären Betreuungsform.
- Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständig für Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in einer ambulanten Betreuungsform, inkl. der Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 54 Abs. 3 SGB XII.

In unklaren oder strittigen Einzelfällen wird versucht – bereits vor Ablauf von Fristen im Rahmen des § 14 SGB IX – gemeinsame Lösungsansätze im Sinne des Klienten zu finden, ggfs. finden gemeinsame Hilfeplan- und/oder Fallübernahmegespräche statt. Gerichtsverfahren sollen damit soweit wie möglich vermieden werden.

Darüber hinaus vereinbaren die Stadt Wuppertal als örtlicher Träger der Jugendhilfe und der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Sozialhilfeträger insbesondere ihre Zusammenarbeit für Leistungen von Eltern mit Behinderung und ihren Kindern zu intensivieren. Die Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers und des örtlichen Jugendhilfeträgers sollen im Sinne der betroffenen Menschen besser verzahnt werden.

8. Entwicklungspartnerschaften

Die Vereinbarungspartner werden verstärkt Menschen mit Behinderung in ihre Aktivitäten einzubeziehen. Sie streben insbesondere eine intensive Einbindung der Leistungsberechtigten, ihrer Angehörigen und Interessenvertretungen an, z.B. Einbeziehung in die Hilfeplankonferenz, Beteiligung an regionalen Informationsveranstaltungen und Einbeziehung in Planungsgremien.

Im Bereich der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten arbeiten die Vereinbarungspartner zusammen, um eine angemessene Koordination der individuell notwendigen Hilfen zu erreichen. Insbesondere soll auf die Inanspruchnahme weiterer geeigneter Hilfen außerhalb des Hilfespektrums des § 67 SGB XII hingewirkt werden. Die Vereinbarungspartner stimmen ihre Aktivitäten mit den Trägern der Wohnungslosenhilfe, insbesondere auch als Interessenvertreter der Leistungsberechtigten, ab.

Gemeinsam mit den professionellen Leistungsanbietern engagieren sie sich für die Integration der Unterstützungsangebote in das Gemeinwesen und fördern ehrenamtliches Engagement.

Sie entwickeln und gestalten Ansätze zur Einbeziehung vorrangiger Leistungsträger in die vereinbarten Planungen.

Die Vereinbarungspartner gestalten die Kommunikation und Kooperation mit allen Beteiligten so, dass die Grundsätze des „Verhandelns auf Augenhöhe“ und der Orientierung am Einzelfall praktisch erfahrbar werden.

9. Weitere konkrete Handlungsfelder und Entwicklungsziele

9.1 Berichtswesen/Controlling

9.1.1 Berichtswesen/Controlling für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Vereinbarungspartner werden ein gemeinsames, regionalisiertes Berichtswesen und wirkungsbezogenes Controlling im Bereich der Eingliederungshilfe ausbauen und weiter entwickeln.

Der Landschaftsverband Rheinland setzt seine Berichterstattung bezogen auf die Stichtage 30.06. und 31.12. eines Jahres fort. Zu diesen Stichtagen werden folgende Daten/Kennzahlen der Stadt Wuppertal übermittelt:

- Prozentualer Anteil der in die HPK eingebrachten Bestandsfälle der ambulanten und stationären Versorgung an der Gesamtzahl der Bestandsfälle.
- Prozentuale Anteil der in der HPK besprochenen neuen Fälle an der Gesamtzahl der besprochenen Fälle.

- Anzahl der Wechselfälle aus einer stationären Betreuung ins betreute Wohnen und umgekehrt.
- Zahl der Leistungsberechtigten, bei denen ein stationärer Hilfebedarf über die HPK festgestellt wurde und denen kein stationäres Angebot in der Region Wuppertal zur Verfügung gestellt werden kann.
- Prozentualer Anteil der in der Region Wuppertal betreuten Leistungsberechtigten an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten aus der Region.
- Die Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen am Stichtag getrennt nach ambulanter oder stationärer Betreuung, differenziert nach Art der Behinderung, Geschlecht, Altersstruktur sowie differenziert sowohl nach tatsächlichem (t.A.) als auch nach gewöhnlichem Aufenthalt (g.A.).
- Gesamtaufwand für Leistungen der Eingliederungshilfen zum Wohnen für Menschen mit Behinderung getrennt nach Aufwand für stationäre und ambulante Maßnahmen (der Gesamtaufwand wird nach dem g.A. ausgewertet).

Der Landschaftsverband Rheinland liefert die Berichte zum Stichtag 30.06. Ende Oktober des jeweiligen Jahres, die Berichte zum Stichtag 31.12. Ende April des Folgejahres.

Die Stadt Wuppertal teilt dem Landschaftsverband Rheinland folgende Daten mit:

- Aufwand für die Leistungen der Grundsicherung für Leistungsberechtigte, die Eingliederungshilfen zum selbstständigen Wohnen erhalten.

Die Stadt Wuppertal liefert die Berichte ebenfalls zum Stichtag 30.06. Ende Oktober des jeweiligen Jahres, die Berichte zum Stichtag 31.12. Ende April des Folgejahres.

Der Landschaftsverband Rheinland bittet die Stadt Wuppertal die sowohl in eigener Zuständigkeit (z.B. Grundsicherungsleitungen) als auch im Rahmen der Delegation erbrachten Leistungen (z.B. Hilfen zum Lebensunterhalt, Fahrdienste) für Leistungsberechtigte ambulanter Wohnhilfen sobald als möglich einzelfallbezogen zu übermitteln. Ziel hierbei soll sein, die Gesamtaufwendungen für diesen Personenkreis – egal ob durch die Stadt Wuppertal oder den Landschaftsverband Rheinland finanziert – zusammenzuführen.

Es besteht die gemeinsame Absicht, die genannten Daten nach Bedarf und den technischen Möglichkeiten des jeweiligen Vereinbarungspartners sukzessive weiter zu entwickeln.

9.1.2 Berichtswesen/Controlling für die Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Für die Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII entwickeln die Vereinbarungspartner in Absprache mit den Trägern der Wohnungslosenhilfe Standards für die Erfassung und Auswertung der für Controlling- und Evaluationszwecke erforderlichen Daten.

Leistungen, die die Stadt Wuppertal in Delegation für Menschen mit Behinderung sowie für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten erbringt, teilt sie dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der summarischen Abrechnung auf Basis des dafür entwickelten Berichtsbogen mit.

9.2. Maßnahmen zur Weiterentwicklung ambulanter Leistungsangebote sowie Förderung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“:

Die Vereinbarungspartner werden gemeinsam in der Region geeignete Informationsveranstaltungen führen, um insbesondere noch bestehende Vorbehalte und Barrieren zur Inanspruchnahme ambulanter Leistungen zu überwinden. Gemeinsam werden sie auf bestehende Beratungs- und ambulante Unterstützungsangebote hinweisen, sie werden gemeinsam mit Trägern von Wohneinrichtungen Gespräche zur Umwandlung von Heimplätzen in ambulante Wohnangebote führen und entsprechende Vereinbarungen treffen. Zielvereinbarungen zur Organisationsentwicklung einzelner Einrichtungen werden mit den jeweiligen Trägern gemeinsam geführt.

9.3 Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Bereich Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung

Bezogen auf die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung wird eine Konkretisierung der Ziele der Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Wuppertal unter Einbeziehung des LVR als Träger des Integrationsamtes angestrebt.

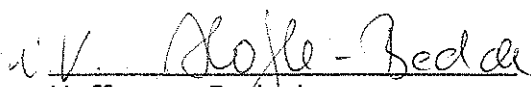
10. Zielerreichung

Die Vereinbarungspartner legen für die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung einen Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss dieser Vereinbarung fest. Jährlich wird ein Bilanzgespräch zur Zielerreichung geführt. Bei geänderten Rahmenbedingungen erfolgt ggf. eine Anpassung der formulierten Vereinbarungen und Zielsetzungen.


11. Schlussbestimmungen

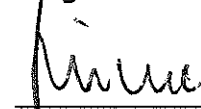
Die Kooperationsvereinbarung kann vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist neu abgeschlossen werden, wenn die Vereinbarungspartner zu dem Ergebnis kommen, dass dies erforderlich ist. Eine Neufassung der Kooperationsvereinbarung sowie Änderungen bedürfen der Schriftform.

Köln, den 26.04.2010
Für den Landschaftsverband Rheinland


Hoffmann-Badache
LVR-Dezernentin für Soziales
und Integration

Wuppertal, den 19.4.2010
Für die Stadt Wuppertal


Dr. Kühn
Beigeordneter


Temme
Ressortleiter